

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 02. September 2014

Nr. 607

Durchführung der eidgenössischen Abstimmung sowie einer Ersatzwahl im Bezirk Frauenfeld vom 30. November 2014

Der Bundesrat hat entschieden, den Stimmberechtigten am 30. November 2014 folgende Vorlagen zur Abstimmung zu unterbreiten:

- Volksinitiative vom 19. Oktober 2012 «Schluss mit den Steuerprivilegien für Millionäre (Abschaffung der Pauschalbesteuerung)» (BBI 2014 5077);
- Volksinitiative vom 2. November 2012 «Stopp der Überbevölkerung - zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen» (BBI 2014 5073);
- Volksinitiative vom 20. März 2013 «Rettet unser Schweizer Gold (Gold-Initiative)» (BBI 2014 5075).

Mit Schreiben vom 16. Juli 2014 ersucht Doris Anderegg, Bezirksrichterin am Bezirksgericht in Frauenfeld, wegen Erreichens der Altersgrenze um Entlassung aus dem Staatsdienst per 30. April 2015. Der Regierungsrat hat am 12. August 2014 dem Gesuch entsprochen. Die Funktion als nebenamtliches Mitglied am Bezirksgericht in Frauenfeld ist somit durch eine Ersatzwahl zu besetzen.

Auf Antrag der Staatskanzlei

beschliesst der Regierungsrat:

1. Am Sonntag, 30. November 2014, und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an den Vortagen, findet im Kanton Thurgau die Abstimmung und Wahl über folgende Vorlagen statt:
 - Volksinitiative vom 19. Oktober 2012 «Schluss mit den Steuerprivilegien für Millionäre (Abschaffung der Pauschalbesteuerung)» (BBI 2014 5077);

2/4

- Volksinitiative vom 2. November 2012 «Stopp der Überbevölkerung - zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen» (BBI 2014 5073);
- Volksinitiative vom 20. März 2013 «Rettet unser Schweizer Gold (Gold-Initiative)» (BBI 2014 5075);
- die Ersatzwahl eines nebenamtlichen Mitglieds am Bezirksgericht in Frauenfeld.

Für das Verfahren gemäss den §§ 36 und 37 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht (StWG; RB 161.1) zwecks Meldung von Kandidatinnen und Kandidaten zur Aufnahme in die Namenliste für die Ersatzwahl gelten die Weisungen im Anhang (Ziffer II).

2. Die Vorbereitung und Durchführung der eidgenössischen Abstimmung sowie der kantonalen Ersatzwahl richten sich nach den Vorschriften des Bundes und des Kantons. Die wesentlichen Rechtsgrundlagen sowie Regelungen zur Stimmabgabe und zu den Rechtsmitteln sind im Anhang zu diesem Beschluss zusammengestellt.
3. Der Versand der Stimmunterlagen an die stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und -schweizer erfolgt durch den Kanton.
4. Im Weiteren erlässt die Staatskanzlei Anfang Oktober in üblicher Weise zuhanden der Gemeinden besondere Weisungen über die Vorbereitungen, den Urnendienst sowie die Ermittlung und Meldung der Ergebnisse.
5. Mitteilung an:
 - Staatskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt)
 - Departement für Inneres und Volkswirtschaft
 - Departement für Justiz und Sicherheit
 - Personalamt
 - Regierungskanzlei zur elektronischen Weiterleitung an:
 - Politische Gemeinden des Kantons Thurgau
 - Geschäftsstelle VTG
 - VRSG St. Gallen
 - BLDZ

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber



Anhang zum Regierungsratsbeschluss über die Durchführung der eidgenössischen Abstimmung sowie einer Ersatzwahl im Bezirk Frauenfeld vom 30. November 2014

I. Massgebliche Rechtsgrundlagen

1. Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 (SR 161.1);
2. Verordnung des Bundesrates über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978 (SR 161.11);
3. Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer vom 19. Dezember 1975 (SR 161.5);
4. Verordnung des Bundesrates über die politischen Rechte der Auslandschweizer vom 16. Oktober 1991 (SR 161.51);
5. Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht vom 12. Februar 2014 (RB 161.1);
6. Verordnung zum Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht vom 24. Juni 2014 (RB 161.11);
7. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Februar 1981 (RB 170.1).

II. Verfahren zur Meldung von Kandidatinnen oder Kandidaten für die Aufnahme auf die Namenliste (1. Wahlgang)

Vorschläge zur Aufnahme von Kandidatinnen oder Kandidaten auf die Namenliste (§ 36 StWG) sind der Staatskanzlei schriftlich mittels Wahlvorschlagsformular bis **Montag, 6. Oktober 2014, 16.30 Uhr**, zu melden.

Solche Vorschläge müssen von mindestens zehn im Wahlkreis wohnhaften anderen Stimmberechtigten unterzeichnet sein.

Die Vorgeschlagenen selbst haben den Wahlvorschlag durch Unterschrift zu bestätigen. Die Unterschriften können nicht mehr zurückgezogen werden.

Die Vorgeschlagenen sind mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Heimatort, Beruf und Wohnadresse sowie gegebenenfalls mit der Parteizugehörigkeit zu melden. Entsprechende Formulare können bei der Staatskanzlei, Regierungskanzlei, 8510 Frauenfeld, bezogen werden.

Gemäss § 38 Absatz 3 StWG bleiben allerdings auch andere Personen wählbar.

III. Stimmabgabe

1. Das planmässige Einsammeln, Ausfüllen oder Abändern von Stimmzetteln und das Verteilen so ausgefüllter oder abgeänderter Stimmzettel ist unter Strafandrohung verboten.

4/4

2. Die Stimmabgabe ist möglich:

- a. Am Abstimmungssonntag an der Urne.
- b. Vorzeitig an den vom Gemeinderat festgelegten Tagen. Die Stimmzettel können entweder an der Urne oder in einem verschlossenen Briefumschlag (Stimmzettelcouvert) zusammen mit dem Stimmrechtsausweis bei einer vom Gemeinderat bezeichneten Amtsstelle abgegeben werden.
- c. Brieflich, wobei das Stimmmaterial ab Erhalt per Post der Gemeindekanzlei zugestellt oder bei entsprechender Anordnung des Gemeinderates bei einer Amtsstelle abgegeben werden kann. Über das genaue Verfahren orientieren die Gemeindekanzleien.
- d. Die stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und -schweizer können ihre Stimme elektronisch abgeben. Über das genaue Verfahren orientiert die Staatskanzlei.
- e. Ehegatten oder Personen in eingetragener Partnerschaft können sich an der Urne oder bei der vorzeitigen Stimmabgabe gegenseitig vertreten, sofern sie im gleichen Haushalt leben.

IV. Rechtsmittel

1. Eidgenössische Abstimmung

Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts oder wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der eidgenössischen Abstimmung sind innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt, eingeschrieben beim Regierungsrat, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld, einzureichen (Artikel 77 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte; SR 161.1).

2. Kantonale Wahl

Rekurse wegen Verletzung des Wahlrechts einschliesslich Rechtsverletzungen bei der Vorbereitung und Durchführung der Ersatzwahl im Bezirk Frauenfeld sind spätestens am dritten Tag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt eingeschrieben beim Departement für Justiz und Sicherheit, 8510 Frauenfeld, einzureichen (§§ 97 und 98 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht; RB 161.1).

Vermutete Rechtsverletzungen sind unabhängig von dieser Frist unverzüglich nach deren Kenntnis zu rügen.